

07.02.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 14 BVerfSchG)

In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen zur rechtmäßigen Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben benötigt, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen, Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat."

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Begründung:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs läßt nach der amtlichen Begründung die Übermittlung personen-

bezogener Informationen an andere Behörden für Zwecke des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst der öffentlichen Sicherheit zu. Dies legt den Schluß nahe, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen nur dann übermitteln darf, wenn die Empfängerbehörde die Informationen für Verwaltungshandeln benötigt, das ausschließlich diesen Zwecken dient, nicht jedoch dann, wenn die Empfängerbehörde lediglich auch solche Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Diese enge Auslegung von § 14 Abs. 1 Satz 1 würde eine Informationsübermittlung z. B. an die Staatsangehörigkeitsbehörden (in Einbürgerungsverfahren) oder die Ausländerbehörden nicht zulassen. Es ist aber erforderlich, daß die Behörden bei ihren Entscheidungen wie bisher auch auf Informationen der Verfassungsschutzbehörden zurückgreifen können und zwar auch insoweit, als es um von ihnen zu berücksichtigende auswärtige Belange geht. Deshalb ist die Einfügung des Satzes 2 in § 14 Abs. 1 erforderlich.